

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: RVO § 637 Abs. 1; BGB §§ 828, 254, 823 Abs. 1, 2,
§ 847; StGB § 223

- Leitsätze: 1. "Durch eine betriebliche Tätigkeit verursacht" im Sinne des § 637 Abs. 1 RVO ist der Arbeitsunfall eines Versicherten nur dann, wenn der Schädiger den Arbeitsunfall durch eine Tätigkeit verursacht hat, die ihm von dem Betrieb oder für den Betrieb übertragen war oder die von ihm im Betriebsinteresse ausgeführt wurde; die Tätigkeit des Betriebsangehörigen, der den Schaden verursacht hat, muß in diesem Sinne betriebsbezogen gewesen sein.
2. Der Begriff der "betrieblichen Tätigkeit" ist ein objektiver Begriff. Eine Verhaltensweise, die nicht eine betriebliche Tätigkeit darstellt, kann nicht deswegen als eine solche angesehen werden, wenn und weil Minderjährige mit ihrem Spieltrieb beteiligt sind.
3. Die Art, wie eine Arbeit ausgeführt wird (sachgemäß oder fehlerhaft, vorsichtig oder leichtsinnig), entscheidet nicht darüber, ob es sich um eine betriebliche Tätigkeit handelt oder nicht.
4. Bei einem nahezu achtzehnjährigen Lehrling nach fast dreijähriger Lehre in einer Kfz.-Werkstatt ist davon auszugehen, daß er die Erkenntnis seiner Verantwortlichkeit für einen von ihm unter den Gegebenheiten der Werkstatt grob fahrlässig angerichteten Unfall hat. Der Minderjährige muß die aus § 828 Abs. 2 BGB folgende Vermutung widerlegen, daß er die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.

Aktenzeichen: 1 AZR 426/65

Urteil des BAG vom 9. August 1966

LAG Düsseldorf



1 AZR 426/65

8 Sa 135/65 Düsseldorf
(Köln)

Im Namen des Volkes!

107

Verkündet am
9. August 1966

gez. Henkelmann,
Regierungsobersekretärin
als Urteilsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. August 1966 durch den Präsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Wieland und Mause für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 10. August 1965 - 8 Sa 135/65 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n ! - 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

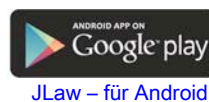


[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der am 13. Juli 1946 geborene Kläger und der am 30. August 1946 geborene Beklagte waren am 9. August 1963 als Lehrlinge im dritten Lehrjahr in einer Kraftfahrzeugwerkstatt beschäftigt. Der Kläger hatte einen Motor aus einem Kraftwagen auszubauen. Dabei schloß er den Benzinhahn nicht und durchtränkte so seine Kleidung mit auslaufendem Benzin. Er versuchte, die Feuchtigkeit mit Pressluft zu beseitigen. Dadurch entstand ein hochexplosives Benzin-Luftgemisch in der Form einer "Benzinglocke" um seinen Körper. In diesem Augenblick sagte ein dritter, damals 15-jähriger Lehrling: "Da müßte man mal ein Streichholz dranhaltten." Daraufhin trat der Beklagte, der an einer Drehbank in etwa 5 m Entfernung arbeitete, bis auf etwa 30 bis 40 cm an den Kläger heran und zündete ein Feuerzeug an. Die Flamme setzte das Benzin-Luftgemisch in Brand und schlug auf den Kläger über. Dieser erlitt Verbrennungen ersten und dritten Grades an beiden Händen und Unterarmen. Der Unfall hat für den Kläger schwere bleibende Folgen. Die zuständige Berufsgenossenschaft erkannte den Unfall des Klägers als entschädigungspflichtigen Arbeitsunfall an. Eine private Haftpflichtversicherung des Beklagten lehnte es ab, für die Schäden des Klägers einzutreten, da es sich um Schäden "im beruflichen Gefahrenbereich" des Beklagten gehandelt habe.

Mit der Klage hat der Kläger vor dem Arbeitsgericht den Beklagten auf Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 15.000,-- DM nebst 4 % Zinsen seit Zustellung der Klageschrift, hilfsweise eines angemessenen Schmerzensgeldes, sowie auf Erstattung von Sachschäden in Höhe von 27,20 DM, die an seiner Kleidung entstanden seien, und schließlich auf Erstattung von Gutachterkosten in Höhe von 32,20 DM in Anspruch genommen. Weiterhin hat er die Feststellung begehrt, daß der Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger allen aus dem Unfall entstehenden Schaden zu ersetzen, soweit dieser Anspruch nicht auf einen gesetzlichen Unfallversicherungsträger übergegangen sei. Der



Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und ausgeführt, er habe nicht, weil es sich um einen Arbeitsunfall im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit des Beklagten gehandelt habe; bei einer Haftungsbejahung müsse sich der Kläger ein erhebliches Mitverschulden entgegenhalten lassen.

Das Arbeitsgericht hat die Akten des gegen den Beklagten durchgeführten Strafverfahrens beigezogen. Es hat den Beklagten verurteilt, dem Kläger 3.027,20 DM, und zwar Schmerzensgeld für die Zeit vom 9. August 1963 bis zum 13. Februar 1964 in Höhe von 3.000,-- DM und für Sachschaden 27,20 DM, zu zahlen; es hat weiter festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger den weiteren Schaden zu erstatten, soweit ein Schadenersatzanspruch nicht auf einen gesetzlichen Unfallversicherungsträger übergegangen sei. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Die Berufung des Beklagten ist erfolglos geblieben; das Landesarbeitsgericht hat den Streitwert auf 18.027,20 DM neu festgesetzt. Mit der Revision verfolgt der Beklagte den Antrag, die Klage abzuweisen, weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Dem angefochtenen Urteil ist zuzustimmen, wenn es die Haftung des Beklagten bejaht hat. Die ein Mitverschulden des Klägers verneinenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts halten jedoch einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Dabei ist eine weitere Sachaufklärung durch das Landesarbeitsgericht erforderlich.

I. Der von dem Kläger verfolgte Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes folgt aus § 823 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 223 StGB und aus § 847 BGB. Der Anspruch auf Ersatz des Sachschadens stützt sich auf § 823 Abs. 1 BGB. Der gesetzliche Forderungsübergang nach § 1542 RVO steht der Geltendmachung dieser Ansprüche nicht entgegen. § 1542 RVO umfaßt nicht Ansprüche auf Schmerzensgeld und Sachschadenersatz.



1. Der Beklagte hat durch das Anstecken des Feuerzeugs in der unmittelbaren Nähe des Klägers diesem einen Körperschaden zugefügt und den Sachschaden verursacht. Das Anstecken des Feuerzeugs in der Nähe des mit Benzin benetzten und von der "Benzinglocke" umgebenen Klägers war unter diesen Umständen adäquat ursächlich für den Schadenseintritt. Der Beklagte hat grob fahrlässig gehandelt. Einem nahezu 18-jährigen Menschen, der seit fast drei Jahren als Lehrling in einer Kraftfahrzeugwerkstatt arbeitet, ist bekannt, daß das Hantieren mit offener Flamme in der Nähe eines Menschen, dessen Kleidung mit Benzin durchtränkt ist, zu einer erheblichen Gefährdung führen kann. Der Beklagte hat gleichwohl auf die leichtfertige Bemerkung des dritten Lehrlings hin das Feuerzeug angesteckt und in die unmittelbare Nähe des Klägers gebracht.

Die Revision macht geltend, der Beklagte sei deshalb für den Schaden, den er dem Kläger zugefügt habe, nicht verantwortlich, weil er bei Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht gehabt habe. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch im Ergebnis zutreffend entschieden, daß der Beklagte die erforderliche Einsicht im Sinne des § 828 BGB gehabt hat.

Zwar scheidet das Landesarbeitsgericht in seinen Ausführungen nicht sauber zwischen dem Begriff des Verschuldens im Sinne des § 276 BGB und dem der Einsichtsfähigkeit im Sinne des § 828 Abs. 2 BGB. Es ist aber, wie auch das Landesarbeitsgericht im Rahmen der ihm zustehenden tatsächlichen Würdigung angenommen hat, davon auszugehen, daß ein normaler, nahezu 18 Jahre alter Mensch nach einer fast dreijährigen Lehre in einer Kraftfahrzeugwerkstatt die Einsicht dafür hat, er sei für einen unter den Gegebenheiten der Werkstatt von ihm grob fahrlässig angerichteten Schaden dem Geschädigten gegenüber in irgendeiner Form verantwortlich. Von Amts wegen ist nicht zu prüfen, ob der minderjährige Täter die Einsicht für die Verantwortlichkeit für sein Tun hat. Vielmehr muß – dies ergibt sich aus der Fassung des § 828 Abs. 2 BGB –



der Minderjährige die aus dem Gesetz folgende Vermutung widerlegen, daß er die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte, also einschlägige, das Gegenteil ergebende besondere Umstände behaupten und beweisen (vgl. BGH LM Nr. 1 zu § 276 (Be) BGB = Nr. 1 zu § 828 BGB). Der Beklagte hätte in den Tatsacheninstanzen entsprechende konkrete Tatsachen vorbringen müssen. Einen solchen Tatsachenvortrag hat er nicht gebracht; er kann ihn in der Revisionsinstanz nicht nachholen.

2. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß der von dem Beklagten erhobene Schadenersatzanspruch nicht an § 637 Abs. 1 RVO scheitert. Nach dieser Vorschrift besteht - abgesehen von dem hier nicht vorliegenden Fall des vorsätzlichen Handelns - ein Schadenersatzanspruch eines der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegenden Arbeitnehmers aus einem von ihm erlittenen Arbeitsunfall gegen einen in demselben Betrieb tätigen Betriebsangehörigen dann nicht, wenn dieser den Arbeitsunfall durch eine betriebliche Tätigkeit verursacht hat.

Der Kläger hat einen Arbeitsunfall im Sinne des § 548 RVO erlitten. Er war aufgrund eines Lehrverhältnisses in der Kraftfahrzeugwerkstatt beschäftigt und erlitt den Unfall bei dieser Tätigkeit als Lehrling in dieser Kraftfahrzeugwerkstatt (§ 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO). Daß der von dem Kläger erlittene Unfall ein Arbeitsunfall war, ist von dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannt worden. An diese Entscheidung ist der Senat gemäß § 638 RVO gebunden.

Auch bei einem Arbeitsunfall, den ein in demselben Betrieb tätiger Betriebsangehöriger zu Lasten eines Versicherten verursacht, bleibt die Haftung des Schädigers dann, wenn er schuldhaft mit Einsichtsfähigkeit gehandelt hat, grundsätzlich bestehen; sie entfällt lediglich, wenn der schädigende Betriebsangehörige den Arbeitsunfall "durch eine betriebliche Tätigkeit" verursacht hat. Ein Haftungsausschluß nach § 637 Abs. 1 RVO tritt also nur dann ein,



wenn bei dem Verletzten ein Arbeitsunfall vorliegt und wenn, hinzukommend, der Schädiger in betrieblicher Tätigkeit gehandelt hat. Dies ergibt sich aus der Fassung des § 637 Abs. 1 RVO, in dem neben dem Begriff des Arbeitsunfalles derjenige der betrieblichen Tätigkeit angeführt ist. Hier lag eine betriebliche Tätigkeit nicht vor.

- a) Bei der Auslegung des Begriffs der betrieblichen Tätigkeit ist von dem Wortlaut des Gesetzes auszugehen. Schon rein sprachlich bedeutet "betriebliche Tätigkeit" etwas anderes als "Anwesenheit an der Arbeitsstelle", "Verhalten in den Betriebsräumen" oder "betriebliches Geschehen". Das Gesetz stellt nach seinem Wortlaut nicht nur darauf ab, daß es deshalb zu dem Arbeitsunfall des Geschädigten gekommen ist, weil sowohl der Schädiger wie der Geschädigte im Betrieb anwesend waren und kraft ihrer Arbeitsverpflichtung anwesend sein mußten und weil diese Anwesenheit der Beteiligten erst die Gelegenheit gab, den Schaden zu verursachen. Wenn die Betriebszugehörigkeit und damit das Tätigwerden im Betrieb bereits den Begriff der betrieblichen Tätigkeit im Sinne des § 637 RVO hätte erfüllen sollen, wäre die Hinzufügung des Tatbestandsmerkmals "Verursachung durch eine betriebliche Tätigkeit" nicht erforderlich gewesen. Es wäre ausreichend gewesen, die Haftung des Schädigers bei jedem nicht vorsätzlich von diesem verursachten Arbeitsunfall des Geschädigten auszuschließen.

Während es bei dem Begriff des Arbeitsunfalls nach den §§ 548, 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO darauf ankommt, ob der Geschädigte aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses beschäftigt war, kommt es bei dem Begriff der betrieblichen Tätigkeit im Sinne des § 637 RVO auf die Person des Schädigers, der in demselben Betrieb tätig gewesen sein muß, und darauf an, ob dieser den Arbeitsunfall durch eine Tätigkeit verursacht hat, die ihm von dem Betrieb und für den Betrieb übertragen war oder die doch von ihm zumindest im Betriebsinteresse ausgeführt wurde. Es muß sich bei der Tätigkeit des Schädigers, die zu dem Arbeitsunfall geführt hat, um eine Tätigkeit gehandelt haben, die er gerade für den Betrieb leistete; die Tätigkeit des Betriebsangehörigen, der den Schaden verursacht hat, muß betriebsbezogen gewesen sein.



Wenn das Gesetz den Begriff der Verursachung durch eine betriebliche Tätigkeit einführt, so geht es davon aus, daß die Verhaltensweisen des Schädigers im Betrieb entweder eine betriebliche Tätigkeit darstellen können oder aber eine nichtbetriebliche Tätigkeit, also eine Tätigkeit, die weder auf den Betrieb und seine Betriebszwecke bezogen war noch dem Betrieb und dessen Zwecken dienen und förderlich sein sollte. Nur in dem Falle scheidet eine Haftung aus, wenn der Arbeitsunfall durch eine betriebliche Tätigkeit des Schädigers im obigen Sinne verursacht worden ist.

b) Der Sinn des § 637 Abs. 1 RVO und seine Stellung im Haftungsrecht sprechen gleichfalls dafür, daß als betriebliche Tätigkeit nur eine Tätigkeit anzusehen ist, deren Erbringung für den Betrieb dem Schädiger aufgegeben oder von ihm für den Betrieb übernommen war. Der Sinn der Vorschrift liegt darin, den Arbeitnehmer, der zur Dienstleistung verpflichtet ist, von solchen Schadenersatzansprüchen seiner Arbeitskameraden in demselben Betrieb freizustellen, die eben aus seiner ihm z. Zt. der Schadenszufügung übertragenen oder von ihm übernommenen Tätigkeit für den Betrieb und dessen Betriebszwecke entstehen können. Es besteht dagegen kein gerechtfertigter Grund dafür, den Arbeitnehmer zu Lasten seines geschädigten Arbeitskameraden, der u.a. den Anspruch auf Schmerzensgeld verlieren würde, von solchen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die aus einem Verhalten des Schädigers erwachsen können, das mit seiner betrieblichen Aufgabenstellung nicht im Zusammenhang steht. § 637 Abs. 1 RVO, der eine Ausnahme von dem Grundsatz darstellt, daß jeder für den von ihm schuldhaft angerichteten Schaden verantwortlich ist, will einer gewissen Zwangslage des Arbeitnehmers Rechnung tragen; diese Zwangslage besteht darin, daß er einerseits für den Betrieb und dessen Betriebszwecke auf Grund seines Arbeitsverhältnisses arbeitet, daß ihm aber andererseits aus eben dieser für den Betrieb geleisteten Tätigkeit Schadenersatzansprüche wegen fahrlässiger Verursachung eines Schadens zu Lasten eines Arbeitskameraden drohen können.



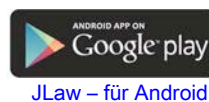
c) Diese Auslegung des Begriffs der betrieblichen Tätigkeit wird zusätzlich durch die Begründung zum Entwurf des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes erhärtet (Bundestagsdrucksache IV, 120). Dort heißt es zu der Regelung des § 637 (im Entwurf § 634 - S. 63 -), daß die Haftung nach § 899 RVO dann ausgeschlossen werden soll, wenn der Schädiger den Unfall bei Ausführung einer betrieblichen Tätigkeit verursacht hat. Die Begründung stellt also klar, daß der Schädiger dann von der Haftung befreit sein soll, wenn er bei Ausführung einer betrieblichen Tätigkeit gehandelt hat, nicht aber schon dann, wenn er den Schaden bei Gelegenheit seiner Arbeit im Betrieb verursacht hat.

Das Schrifttum vertritt ebenfalls diese Ansicht.
Lauterbach, Unfallversicherung, 3. Aufl., § 637 RVO Anm. 12 sagt hierzu:

"Die "betriebliche Tätigkeit" ist begrifflich nicht mit der "Betriebsangehörigkeit" und der "Beschäftigung im Betriebe" gleichzusetzen. ...
Eine betriebliche Tätigkeit ist nur eine solche, die unmittelbar mit dem Zweck der betrieblichen Beschäftigung zusammenhängt und dem Betriebe dienlich ist."

Lauterbach hebt weiter hervor, daß zur betrieblichen Tätigkeit nicht gehören solche Spielereien, Neckereien und Raufereien, die nicht mit der betrieblichen Beschäftigung zusammenhängen. Abgestellt ist nicht auf die durch die Anwesenheit im Betrieb gegebene Möglichkeit zu solchen "Scherzen", sondern auf die betriebliche Tätigkeit im konkreten Falle, d. h. darauf, ob die gestellte oder übernommene Arbeitsaufgabe zur Schadensverursachung geführt hat. Im Ergebnis übereinstimmend auch Wussow, Unfallhaftpflichtrecht, 8. Aufl., S. 820 Randnummer 1957 f; Geigel, Haftpflichtprozeß, 12. Aufl., S. 825; Gotzen-Doetsch, Kommentar zur Unfallversicherung, 1963, S. 168 ff; Boeckel-Bürger-Doetsch, Das Recht der Sozialversicherung, Anm. zu § 637 RVO; Klein, BB 1964, S. 644; derselbe BB 1964, S. 1087.

d) Die vorstehend entwickelten Grundsätze gelten auch dann, wenn es sich bei den Beteiligten um minderjährige Lehrlinge



handelt. Es mag zutreffen, daß bei der Festlegung des Begriffs des Arbeitsunfalls auf die besondere Verhaltensweise minderjähriger und noch herumspielender Lehrlinge Rücksicht zu nehmen ist; die allgemeinen tatsächlichen Gegebenheiten und Erfahrungen können hier eine Rolle spielen. Der Begriff der betrieblichen Tätigkeit im Sinne des § 637 Abs. 1 RVO ist aber nach seiner Fassung und seinem Sinne ein rein objektiver Begriff; er stellt allein darauf ab, ob der Schädiger für den Betrieb tätig ist oder aber Handlungen begeht, die mit der ihm betrieblich gestellten Aufgabe oder den betrieblichen Erfordernissen und Zwecken in keinerlei Zusammenhang stehen. Es ist nicht gerechtfertigt, eine Verhaltensweise, die nicht eine betriebliche Tätigkeit darstellt, deswegen als betriebliche Tätigkeit im Sinne des § 637 Abs. 1 RVO anzusehen, wenn und weil Minderjährige beteiligt sind. Eine Ausweitung des Begriffes in diesem Falle würde dazu führen, daß zu Lasten des geschädigten Arbeitskameraden der sehr oft böse Folgen zeitigende, bei ihrer Arbeit auftretende Spieltrieb Jugendlicher begünstigt wurde. Der Sinn der Haftungsfreistellung nach § 637 Abs. 1 RVO erlitte so gerade eine Verzerrung.

Es sei jedoch ausdrücklich hervorgehoben, daß die Art, wie eine Tätigkeit ausgeführt wird, also ob sie fehlerfrei oder fehlerhaft erledigt und ob bei der Arbeit vorsichtig oder leichtsinnig gehandelt wird, nichts dafür hergibt, ob es sich um eine betriebliche Tätigkeit handelt oder nicht. Auch eine Tätigkeit, die nicht so wie geschehen ausgeführt werden durfte, kann betriebliche Tätigkeit sein, nämlich dann, wenn die Tätigkeit, bei der der Versicherte einen Arbeitsunfall erlitten hat, als solche als eine für den Betrieb zu leistende Tätigkeit dem Schädiger aufgegeben oder von ihm im Betriebsinteresse übernommen war.

e) Wendet man die aufgezeigten Rechtsgedanken auf den vorliegenden Fall an, so erhellt, daß der Beklagte den Schaden nicht durch eine betriebliche Tätigkeit verursacht hat. Der Beklagte arbeitete unmittelbar vor dem Unfall nicht mit



dem Kläger zusammen, sondern hatte eine andere Arbeitsaufgabe an einer Drehbank zu bewältigen. Vor allem machte die dem Beklagten übertragene Tätigkeit das Anstecken des Feuerzeuges nicht erforderlich und gab dem Beklagten keine Veranlassung, sich dem Kläger zu nähern und das Feuerzeug unmittelbar in der Nähe des mit Benzin benetzten und von einer "Benzinglocke" umgebenen Klägers anzustecken. Was der Beklagte getan hat, hing mit einer ihm für den Betrieb übertragenen Tätigkeit nicht zusammen. Er hat außerhalb der ihm betrieblich gestellten Aufgaben und auch nicht für die Betriebszwecke gehandelt.

II. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, ob das Verhalten des Klägers selbst den Schaden mitverursacht hat, und ob den Kläger ein Mitverschulden an dem Schadenseintritt trifft, sind teilweise rechtsfehlerhaft.

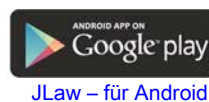
1. In den Vorinstanzen hat der Beklagte zur Frage des Mitverschuldens und der Mitverursachung vorgetragen, der Kläger habe bei dem Ausbau des Motors die Benzinzuleitung nicht geschlossen und dadurch das Auslaufen des Benzins und die Benetzung seiner Kleider verursacht und verschuldet. Es bedarf keines Eingehens auf die Frage, ob der Kläger den Benzinhahn nicht geschlossen hat, weil dieser nicht gängig war oder ob er das Schließen des Benzinhahns aus Leichtsinns unterlassen hat. Die mit Benzin benetzte Kleidung allein hätte, wie allgemein bekannt ist, nicht schon dadurch Feuer gefangen, daß der Beklagte in einem Abstand von 30 bis 40 cm von dem Kläger das Feuerzeug anzündete; die Explosionsgefahr ist durch das Benetzen der Kleidung mit Benzin selbst noch nicht ausgelöst worden. Es würde deshalb eine Überspannung des Begriffs des adäquaten Kausalzusammenhangs bedeuten, wenn man bereits das Benetzen der Kleidung als eine Schadensursache ansehen würde, die dann zu dem Schadenseintritt geführt hat.

2. Es besteht jedoch im Gegensatz zur Ansicht des Landesarbeitsgerichts ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen der Tatsache, daß der Kläger es unternommen hat, seine mit Benzin durchtränkte Kleidung durch Preßluft zu trocknen und so die hochexplosive "Benzinglocke" zu erzeugen, und dem Schadens-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

eintritt selbst. Es ist ein allgemeiner Erfahrungssatz, daß durch eine so unsachgemäße Verwendung von Preßluft ein hochexplosives Benzin-Luftgemisch entsteht, das leicht zur Explosion gebracht werden kann. In einer Kraftfahrzeugwerkstatt entspricht es den Erfahrungen im Sinne des adäquaten Kausalzusammenhangs, daß durch die Benutzung von Feuer oder durch Funkenerzeugung bei der Metallbearbeitung und Metallverarbeitung ein gefährliches, hochexplosives Benzin-Luftgemisch zur Explosion gebracht werden kann und dadurch Unfälle entstehen. Das Landesarbeitsgericht erkennt diese besondere Lage, wenn es die Erzeugung des Benzin-Luftgemischs nicht als adäquate Unfallursache ansieht.

Der Kläger hat, als er die Preßluft zum Austrocknen seiner mit Benzin durchtränkten Kleidung benutzt hat, schuldhaft im Sinne der §§ 276 Abs. 1, 254 BGB gehandelt. Denn auch dem Kläger als einem nahezu 18-jährigen Lehrling nach fast dreijähriger Beschäftigung in einer Kraftfahrzeugwerkstatt mußte bekannt sein, daß dann, wenn seine Kleidung mit Benzin durchtränkt war, die Verwendung von Preßluft zum Austrocknen besondere und große Gefahren mit sich brachte. Für die Frage der Einsichtsfähigkeit, die auf Seiten des geschädigten, damals noch nicht 18 Jahre alten Klägers zur Erkenntnis der Gefährlichkeit seines eigenen Verhaltens ebenfalls vorhanden sein mußte (OGHBrZ NJW 50, 905), gilt das in Abschnitt I Ziff. 1 Gesagte entsprechend.

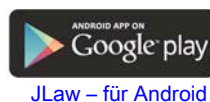
Die rechtsfehlerrhafte Ansicht des Landesarbeitsgerichts hat, wie anzunehmen ist, seine Entscheidung beeinflußt; denn das Landesarbeitsgericht hätte möglicherweise anders entschieden, wenn es erkannt hätte, daß zwischen der Erzeugung der "Benzinglocke" und dem Unfall ein adäquater Kausalzusammenhang besteht und daß auch der Kläger schuldhaft gehandelt hat. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, das angefochtene Urteil wegen Verstoßes gegen materielles Recht aufzuheben.

3. Zu einer Entscheidung in der Sache selbst ist der Senat nicht in der Lage. Vielmehr ist eine weitere Aufklärung



des Sachverhalts durch das Landesarbeitsgericht und danach eine Abwägung erforderlich.

Nach § 254 Abs. 1 BGB hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes dann, wenn bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt hat, von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teil verursacht worden ist. Wenn auch nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand davon auszugehen sein wird, daß dem Beklagten das überwiegende Verschulden und die überwiegende Verursachung anzulasten sind, so kann es doch bei der nach § 254 Abs. 1 BGB möglichen Verteilung des Schadens zwischen dem Beklagten und dem Kläger wesentlich darauf ankommen, ob der Kläger die Preßluft zum Austrocknen seiner Bekleidung entgegen einem ausdrücklichen Verbot des Meisters der Kraftfahrzeugwerkstatt benutzt hat. Das Landesarbeitsgericht hat von seiner rechtsfehlerhaften Ansicht ausgehend, daß die Erzeugung des Benzin-Luftgemisches nicht ursächlich für den Schadenseintritt gewesen sei, dem Antrag des Beklagten auf Vernehmung des Meisters zu dieser Beweisfrage nicht stattgegeben. Diese Vernehmung wird nachzuholen sein. Des näheren wird das Landesarbeitsgericht festzustellen haben, ob ein solches Verbot sowohl dem Kläger wie dem Beklagten bekannt gewesen ist. Sollte sich das Bestehen eines solchen Verbotes und die Kenntnis des Klägers und des Beklagten von diesem Verbot herausstellen, so wird das Landesarbeitsgericht diesen Umstand sowie alle sonstigen Umstände des Falles zu berücksichtigen haben und danach die Schadensverteilung vornehmen müssen. Dabei wird insbesondere darauf abzustellen sein, daß der Schaden zeitlich primär durch die Erzeugung des Benzinluftgemisches durch den Kläger entstanden ist. Wenn das vorerwähnte Verbot festgestellt werden sollte, so wäre das dem Kläger in stärkerem Maße anzulasten als dem Beklagten; die Erzeugung des Benzin-Luftgemisches war die zeitlich erste Ursache für den späteren Unfall. War sie ausdrücklich verboten, so hätte gegen dieses Verbot lediglich



der Kläger verstoßen, nicht aber der Beklagte, der allerdings das verbotswidrige Verhalten des Klägers zu seiner gefährlichen Spielerei benutzt hat. Hatte nur der Kläger von einem Verbot Kenntnis, verschiebt sich die Lage stärker zu seinen Ungunsten, während bei einer Kenntnis des Verbotes nur auf Seiten des Beklagten sein Haftungsausmaß sich vergrößert.

4. Nicht erforderlich war es, den Lehrling W erneut darüber zu vernehmen, ob es dem Kläger möglich war, den Beklagten zu warnen oder sich durch Zurückweichen der Gefahr zu entziehen. Aus der Aussage des Zeugen im Strafverfahren, mit deren Verwertung der Beklagte sich einverstanden erklärt hat, hat das Landesarbeitsgericht ohne erkennbaren Rechtsirrtum gefolgert, daß der Unfallhergang sich innerhalb kürzester Zeit abgespielt hat und daß deshalb für den Kläger keinerlei Gelegenheit mehr bestand, den Schadenseintritt zu vermeiden. Einen Anspruch auf Wiederholung der Beweisaufnahme hatte der Beklagte nicht, eben weil er sich mit der Verwertung der Strafacten und damit auch mit der in ihnen enthaltenen Aussage des Zeugen W einverstanden erklärt hat.

gez. Dr. Müller

Bundesrichter Wichmann
befindet sich in Urlaub,
ist ortsabwesend und an
der Unterschrift ver-
hindert:

Dr. Müller

Dr. Schröder

Wieland

Mause

